



Bundesamt für Energie (BFE)
Abteilung Energieeffizienz und
Erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Per E-Mail:
EnV.AEE@bfe.admin.ch

Baden, 1. Februar 2016, Pfa/sr

Anhörung zur Änderung der Energieverordnung (EnV) Stellungnahme SWV

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung zur Energieverordnung (Stand: November 2015) Stellung nehmen zu können. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und senden Ihnen in der anberaumten Frist eine allgemeine Einschätzung zur Vorlage sowie spezifische Anmerkungen mit konkreten Anträgen.

Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband (SWV) setzt sich als gesamtschweizerischer Fachverband seit mehr als 100 Jahren für die Interessen der Wasserkraftnutzung, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässerpflege ein. Zusammen mit seinen Verbandsgruppen Aare-Rheinwerke, Rheinverband und dem Tessiner Wasserwirtschaftsverband zählt der Verband rund 870 Mitglieder. Neben Unternehmen der Zulieferindustrie, der öffentlichen Hand und der Forschung sind das primär die Wasserkraftbetreiber – der SWV vereint so neben der wasserbaulichen Fachwelt auch mehr als 90% der Schweizer Wasserkraftproduktion.

Entsprechend der Zweckbestimmung des Verbandes konzentriert sich unsere Stellungnahme auf die Verfahren bei der Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken (Art. 17d ff. und Anhang 1.7 E-EnV).

Generelle Anmerkungen

Der SWV hat sich in der Expertengruppe zur Erarbeitung der Verordnung des UVEK über die «Berechnung anrechenbarer Kosten von betrieblichen Sanierungsmassnahmen» sowie zum Vollzugshilfemodul «Sanierung Wasserkraftanlagen – Finanzierung» stark engagiert. Zu diesen Vollzugsdokumenten hat der SWV im Rahmen der zwei Anhörungen detaillierte Stellungnahmen vom 17. Januar 2014 und 14. August 2015 eingereicht.

Erreichte Verbesserungen

Wir können festhalten, dass einige der in unseren Stellungnahmen eingebrachten Forderungen in die Revision der EnV eingeflossen sind. Dazu gehören namentlich:



- Anhang 1.7, Ziff. 3.1 e: die zeitliche Gleichbehandlung bei der Entschädigung für Wasserverluste zur Dotierung von Fischwanderhilfen unabhängig vom Konzessionsende (sofern das Wasser nicht ohnehin als Restwasser abgegeben werden muss);
- Anhang 1.7, Ziff. 3.2: die Streichung einiger der bisher als nicht anrechenbar deklarierten Kosten, die damit anrechenbar geworden sind wie: Gebühren, Versicherungsprämien, Sitzungsgelder und Spesen, Anwalts-, Gerichts- und Notariatskosten.

Der SWV begrüsst diese Anpassungen sehr, werden damit doch massgebliche Verbesserungen zur Einhaltung des in Art. 15a^{bis} EnG festgehaltenen gesetzgeberischen Willens für die vollständige Entschädigung der Sanierungsmassnahmen nach Art. 83a GSchG und Art. 10 BGF erreicht.

In Prüfung stehende Forderungen

Wir können ebenfalls festhalten, dass laut dem erläuternden Bericht zur Änderung der EnV (Stand: November 2015, Seite 13 oben) die folgenden Forderungen noch geprüft werden:

- Anhang 1.7, Ziff. 3.1: die Anrechenbarkeit von Kapitalkosten, die aus der Vorfinanzierung von Massnahmen entstehen können;
- Art. 17d ff.: eine Ausnahmeregelung für das Entschädigungsverfahren bei Spezialfällen (Vorstudien zu Pilotprojekten, besonders langwierige Projektierungen), zwecks früherer Entschädigung und damit Reduktion der Kapitalkosten während der Planungsphasen.

Wir begrüssen diese Prüfungen sehr, käme man doch damit dem gesetzgeberischen Willen einer vollständigen Entschädigung nochmals erheblich näher. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob diese Anliegen tatsächlich aufgenommen werden, weshalb wir an den entsprechenden Anträgen festhalten.

Offene Forderungen

Aus unseren Stellungnahmen verbleiben jedoch weiterhin Forderungen, auf die nicht zufriedenstellend oder nicht eingegangen wurde. Dies sind namentlich:

- Art. 17d ff.: die Entschädigung der vollständigen Kosten auch bei internationalen Anlagen (Grenzkraftwerke);
- Anhang 1.7, Ziff. 3.1 und Ziff. 3.2: der weiterhin bestehende Widerspruch zu dem in Art. 15a^{bis} EnG festgehaltenen gesetzgeberischen Willen der Entschädigung der vollständigen Kosten durch Festhalten an nicht anrechenbaren Kosten für den Betrieb und die Instandhaltung der Anlagen sowie die Entschädigung der wiederkehrenden Kosten bei Konzessionen, die noch länger als 40 Jahre dauern.

Wir erinnern daran, dass die Kraftwerksgesellschaften im Rahmen der Restwassersanierung nach Art. 80 Abs. 1 GSchG verpflichtet werden, Restwasser bis zur wirtschaftlich tragbaren Grenze abzugeben. Laut Bundesgericht ist mit diesem Eingriff in das wohlverworbene Recht der Gesellschaften der Rahmen des «entschädigungslos Hinzunehmenden» ausgeschöpft. Folglich ist jeder weitere Eingriff, und sei er noch so klein, vollständig zu entschädigen. Entsprechend ist die vom Gesetzgeber in Art. 15a^{bis} EnG vorgegebene Regelung, die eine vollständige Entschädigung der zusätzlichen Eingriffe in die wohlverworbenen Rechte der Kraftwerksbetreiber vorsieht, nur konsequent.



Spezifische Anmerkungen mit Anträgen

Da es sich bei den in Prüfung stehenden und den offenen Forderungen um ganz zentrale Anliegen der Wasserkraftbetreiber handelt, halten wir an diesen fest und lassen Ihnen diese sowie aus der Revision der EnV neu hervorgegangene Anliegen mit konkreten Anträgen zukommen (jeweils mit Hinweis auf das Kapitel des erläuternden Berichts, die EnV sowie – falls vorhanden – mit Verweis auf die früheren Stellungnahmen des SWV).

1) Steuern und Unterhalt als anrechenbare Kosten

Anhang 1.7 EnV, Ziff. 3.1 & Ziff. 3.2

Erläuternder Bericht, Kap. 7, Anhang 1.7

Antrag 4 gemäss Stellungnahme SWV vom 17.1.2014

Antrag 8 gemäss Stellungnahme SWV vom 14.8.2015

Die Grundsätze zur Anrechnung von Kostenelementen sehen auch nach den bisherigen Verbesserungen weiterhin vor, dass folgende Kosten nicht rückerstattet werden sollen: Steuern und Kosten für den Unterhalt von Anlagen. Die Nichtanrechenbarkeit dieser Kosten widerspricht Art. 15a^{bis} EnG, wonach dem Konzessionär die vollständigen Kosten für die Massnahmen nach Art. 83a GSchG und Art. 10 BGF zu entschädigen sind.

Bei den Unterhaltskosten von Anlagen führt ein Ersatz einer Massnahme (z.B. ökologischerer Fischtreppe) zwar voraussichtlich zu ähnlich hohen und damit zu keinen zusätzlichen Unterhaltskosten. Hingegen führen neue Massnahmen (z.B. Fischaufstieg, Fischabstieg, Fischschutz, Ausgleichsbecken für Schwall/Sunk-Massnahmen) zu erheblichen neuen Unterhaltskosten. Dass die Bauten gut instandgehalten werden und damit auf die Dauer funktionstüchtig bleiben, liegt im Interesse der Kraftwerksbetreiber und des Gemeinwesens. Dass die Kosten dafür nicht entschädigt werden sollen, widerspricht dem im Wortlaut von Art. 15a^{bis} EnG klar zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers, die Kosten von Massnahmen vollständig zu entschädigen. Überdies wurde mit der Restwassersanierung nach Art. 80 Abs. 1 GSchG der Rahmen des laut Bundesgericht entschädigungslos hinzunehmenden Eingriffs in die wohlerworbenen Rechte der Kraftwerksbetreiber bereits ausgeschöpft, so dass jeder weitere Eingriff, und sei er noch so klein, vollständig zu entschädigen ist, so auch die Unterhaltskosten neuer Anlagen.

Betreffend Steuern gilt, dass die Sanierungsmassnahmen zu diversen indirekten Steuern führen, die tatsächlich entstehen und gemäss aktuellem Entwurf der EnV nicht entschädigt werden sollen. Hierzu zählen bei Bauprojekten u.a. die Mehrwertsteuer (MwSt), Lenkungsabgaben (z.B. CO₂-Abgaben, LSVA) und die Mineralölsteuer auf Treibstoffen. Hingegen dürften direkte Steuern wie Gewinn- und Kapitalsteuern aus heutiger Sicht keine und Liegenschaftsteuer nur eine untergeordnete Rolle spielen. Wir beantragen daher, dass Steuern aus der Liste der nicht anrechenbaren Kosten gestrichen werden. Damit ist gewährleistet, dass Steuern und Abgaben dem Konzessionär entschädigt werden können, sofern sie tatsächlich entstanden sind.

Antrag 1: Streichung lit. a und b im Anhang 1.7 Ziff. 3.2 EnV

Die Auflistungen von «Steuern» und «Kosten für den Unterhalt von Anlagen» als nicht anrechenbare Kosten in lit. a und lit. b Anhang 1.7 Ziff. 3.2 EnV sind zu streichen und diese damit als anrechenbare Kosten anzuerkennen.



2) Kapitalkosten als anrechenbare Kosten

Anhang 1.7 EnV, Ziff. 3.1 & Ziff. 3.2

Erläuternder Bericht, Kap. 7, Anhang 1.7

Antrag 4 gemäss Stellungnahme SWV vom 17.1.2014

Antrag 8 gemäss Stellungnahme SWV vom 14.8.2015

Auch bei den Kapitalkosten zur Vorfinanzierung einer Massnahme handelt es sich um Kosten, die tatsächlich entstehen und daher nach dem Willen des Gesetzgebers entschädigt werden sollen. Die Nichtanrechenbarkeit dieser Kosten widerspricht Art. 15a^{bis} EnG, wonach dem Konzessionär die vollständigen Kosten für die Massnahmen nach Art. 83a GSchG und Art. 10 BGF zu entschädigen sind. Wir begrüssen daher, dass die Anrechenbarkeit der Kapitalkosten gemäss erläuterndem Bericht noch geprüft wird.

Wir weisen darauf hin, dass diese Kostenpositionen insbesondere bei grossen, teuren Sanierungsmassnahmen sowie bei zukünftig höheren Zinskosten erheblich sein werden. Zudem betonen wir, dass nicht entschädigte Finanzierungskosten auch Kleinwasserkraftwerke erheblich belasten werden. Der Grund ist, dass die Kosten der Massnahmen bei kleinen Anlagen teilweise ähnlich gross sind wie bei Grosswasserkraftwerken (z.B. Kosten für einen Fischpass), im Verhältnis zu deren finanziellem Umsatz aber nicht tragbar sind.

Antrag 2: Aufnahme lit. f im Anhang 1.7 Ziff. 3.1 EnV

Die Anrechenbarkeit von «Kapitalkosten» soll – wie im erläuternden Bericht nach Prüfung in Aussicht gestellt – explizit als lit. f Anhang 1.7 Ziff. 3.2 EnV aufgenommen werden.

3) Frühzeitige Entschädigung bei mehrjährigen Prozessen

Art. 17d – Art. 17d^{septies} EnV

Erläuternder Bericht, Kap. 7, Anhang 1.7

Antrag 4 gemäss Stellungnahme SWV vom 14.8.2015

Bei aufwändigen Massnahmen wie Schwallbecken, Schwallkavernen und Ausleitkraftwerken ist bis zum Erhalt einer Baubewilligung mit mehrjährigen Planungs- und Projektierungsprozessen zu rechnen. Dies kann dazu führen, dass bei den Betreibern der Kraftwerke bis zum Vorliegen einer Genehmigung des Entschädigungsgesuchs sehr hohe Planungs- und Projektierungskosten auflaufen. Wir begrüssen daher, dass für solche Spezialfälle gemäss erläuterndem Bericht eine Ausnahmeregelung geprüft wird.

Wir weisen darauf hin, dass frühzeitige Entschädigungen nicht nur bei besonders langwierigen Projektierungen und übergeordneten Spezialfällen mit Pilotcharakter (bspw. Lösungssuche Fischabstieg bei Grossanlagen) möglich sein müssen, sondern auch bei Fällen mit im Verhältnis zum Umsatz hohen Kosten (bspw. kleine Anlagen) sowie bei Projekten, die aufgrund von Wirtschaftlichkeitsüberlegungen gar nie baureif werden. Die frühzeitige Entschädigung der Kosten muss in all diesen Fällen erfolgen können.

Antrag 3: Anpassung Art. 17d – Art. 17d^{septies} EnV

Die frühzeitige Entschädigung der Kosten von «besonders aufwändigen oder langwierigen Vorbereitungs-, Planungs- und Projektierungsarbeiten wie auch bei Spezialfällen mit Pilotcharakter» soll – wie im erläuternden Bericht nach Prüfung in Aussicht gestellt – explizit in Art. 17d ff. aufgenommen werden.



4) Dauer der Vergütung von betrieblichen Massnahmen

Anhang 1.7 Ziff. 3.2 EnV

Erläuternder Bericht, Kap. 7, Anhang 1.7

Antrag 5 gemäss Stellungnahme SWV vom 17.1.2014

Antrag 2 gemäss Stellungnahme SWV vom 14.8.2015

Betriebliche und andere wiederkehrende Massnahmen sollen nur während maximal 40 Jahren vergütet werden. Bei Werken mit verbleibenden Konzessionsdauern von mehr als 40 Jahren würde damit der Grundsatz der vollständigen Entschädigung gemäss Art. 15a^{bis} EnG missachtet und in die wohlerworbenen Rechte der Konzessionäre eingegriffen. Wir halten deshalb an unserer Forderung fest und beantragen bei länger laufenden Konzessionen die Entschädigungen bis zum Konzessionsende.

Antrag 4: Anpassung lit. d im Anhang 1.7 Ziff. 3.2 EnV

Die Bestimmung in lit. d Anhang 1.7 Ziff. 3.2 EnV ist so abzuändern, dass Kosten nicht nur während 40 Jahren nach der Umsetzung der Sanierungsmassnahme sondern «bei länger laufenden Konzessionen bis zum Konzessionsende» anrechenbar sind.

5) Entschädigung bzw. Verfügung bei internationalen Anlagen

Antrag 5 gemäss Stellungnahme SWV vom 14.8.2015

Für internationale Anlagen können Sanierungsmassnahmen mit Einverständnis des Nachbarstaates verfügt werden. Allerdings wird – aus Rücksicht auf Staatsverträge und andere Rahmenbedingungen – über allfällige Kostenteiler oder Kostenübernahmeverpflichtungen weder in der EnV noch in den Vollzugshilfen eine Aussage gemacht. Da die Nachbarstaaten bisher keine generelle Entschädigung für solche Sanierungsmassnahmen vorsehen, besteht die Gefahr, dass der Konzessionär einen erheblichen Teil der Kosten selber tragen muss. Das widerspricht der gesetzlichen Bestimmung in Art. 15a^{bis} EnG, wonach die vollständigen Kosten der Sanierungsmassnahmen erstattet werden.

Für die Kraftwerksbetreiber ist es wichtig, vor der Verfügung zu wissen, dass die Kosten vollumfänglich gedeckt werden. Die Finanzierungsbeteiligung der betroffenen Nachbarstaaten ist durch schriftliche Zusicherungen oder Nachweise der zuständigen Behörde des Nachbarstaates möglich. Wir fordern deshalb, dass eine Verfügung erst nach der Sicherstellung der internationalen Finanzierung ausgestellt werden darf oder das Einverständnis des Konzessionsnehmers bedingt.

Antrag 5: Anpassung Art. 17d – Art. 17d^{septies} EnV

Die EnV Art. 17d ff. ist mit einer Bestimmung zu ergänzen, dass «für internationale Anlagen (Grenzkraftwerke) bauliche und betriebliche Sanierungsmassnahmen nur im Einverständnis mit der zuständigen Behörde des Nachbarstaates und dem Vorliegen eines vollständigen Finanzierungsnachweises oder dem Einverständnis des Kraftwerksbetreibers verfügt werden können».



6) Entschädigung bei Nicht-Realisierung einer Massnahme

Anhang 1.7 EnV, Ziff. 3.1

Erläuternder Bericht, Kap. 7, Anhang 1.7

Es kann durchaus sein, dass eine behördlich zur Projektierung verfügte Sanierungsmassnahme aufgrund der Unverhältnismässigkeit oder anderweitiger Gründe letztlich nicht zur Ausführung kommt. In Ziff. 3.1 von Anhang 1.7 EnV wird die Anrechenbarkeit von Kosten aber an die „wirtschaftliche und zweckmässige *Ausführung* der Massnahmen“ geknüpft. Damit sind Projektierungskosten einer letztlich nicht ausgeführten Massnahme mindestens nicht explizit mitgemeint.

Die Kraftwerksbetreiber brauchen vor teuren Auftragsvergaben aber eine Sicherheit, dass die verfügbaren Projektierungsarbeiten auch dann entschädigt werden, wenn die Massnahme aufgrund eines behördlichen Entscheids nicht umgesetzt wird. Angesichts der namentlich bei komplexen Vorhaben bestehenden Tragweite der Vorinvestitionsentscheide, genügt der entsprechende Hinweis im Entwurf zur Vollzugshilfe dafür nicht. Es braucht die nachfolgend beantragte verbindliche Präzisierung zur Entschädigung bei Nicht-Realisierung einer Massnahme.

Antrag 6: Ergänzung Anhang 1.7 Ziff. 3.1 EnV

Ziff. 3.1 im Anhang 1.7 EnV ist zu ergänzen wie folgt (Einschub nach dem 1. Satz):
«[...] Dies gilt auch für Kosten, die nach Verfügung der Sanierungspflicht für die Projektierung von Massnahmen anfallen, welche letztlich als unverhältnismässig oder nicht zweckmässig beurteilt werden und nicht zur Realisierung gelangen».

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, dass Sie bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes unsere Hinweise und Anträge berücksichtigen. Bei Fragen stehen wir mit Fachleuten unserer Kommissionen und Mitglieder natürlich sehr gerne weiterhin zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Der Präsident

Caspar Baader

Der Geschäftsführer

Roger Pfammatter